Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/507

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 5714/62

Bonn, den 19. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;**

hier: Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Reis

Als Anlagen übersende ich gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 753) den Vorschlag der Kommission für

eine Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Reis (Anlage 1) sowie eine Aufzeichnung der Bundesregierung über den wesentlichen Inhalt dieses Vorschlags (Anlage 2).

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschloß am 10. Mai 1962, den Vorschlag an das Europäische Parlament weiterzuleiten. Nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Prüfung durch den Sonderausschuß für Landwirtschaft wird der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Vorschlag beschließen.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Der Rat

Brüssel, den 8. Mai 1962
R/277/62 (ASRI 77)

Übersetzung

Schreiben: des Vizepräsidenten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Herrn S. L. Mansholt

vom: 7. Mai 1962

an: den Präsidenten des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Herrn Maurice Couve de Murville

betrifft: Vorschlag einer Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Ihnen den Vorschlag einer Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis zu übermitteln.

Die Kommission würde Wert darauf legen, daß der Rat auf seiner 66. Tagung am 9. und 10. Mai 1962 die Anhörung des Europäischen Parlaments zu diesem Vorschlag in die Wege leitet.

Die Kommission möchte den Rat sodann darauf hinweisen, daß auf der zweiten Ministertagung mit den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vom 9. bis 11. April 1962 folgendes vereinbart worden war: „Berücksichtigung der Interessen der assoziierten Staaten hinsichtlich der gleichwertigen europäischen Wettbewerbserzeugnisse bei der Festlegung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie Abhaltung von Konsultationen zu diesem Zweck".

Die Kommission schlägt vor, mit den Vertretern der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar so bald wie möglich Konsultationen über die etwaigen Auswirkungen dieses Vorschlags auf die Interessen der assoziierten Staaten zu führen.

(Schlußformel)

gez. S. L. Mansholt

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Kommission

VI/KOM (62) 81 endg.
Brüssel, den 2. Mai 1962

VERORDNUNG
über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

Begründung

1. Der Ministerrat der EWG hat sich in seiner Entschließung vom 20. Dezember 1960 dahin gehend ausgesprochen, daß ein Abschöpfungssystem für eine Anzahl von Agrarerzeugnissen dem Bedürfnis der Anwendung eines Gemeinschaftsinstrumentes zur Erleichterung des Übergangs zur Phase des Einheitsmarktes entsprechen dürfte, und hat dargelegt, daß ein solches System in erster Linie bei Getreide zur Anwendung kommen müßte, wozu auch der Reis gehört.

Auf Grund dieser Entschließung hat die Kommission für den Entwurf eines Vorschlages einer gemeinsamen Politik auf dem Reissektor am 19. Juli 1961 die Grundsätze übernommen, die sie bei der Ausarbeitung der Vorschläge vom 30. Juni 1960 über die gemeinsame Organisation der Getreidemärkte geleitet haben.

Es erschien daher normal, daß sie der Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis im weiten Umfang die Verordnung über Getreide zugrunde legt und sowohl sachlich wie in der Form verschiedene in dieser enthaltene Bestimmungen übernimmt.

Doch machen es die Besonderheiten des Reismarktes erforderlich, daß bestimmte Probleme eine den Bedürfnissen des Sektors angemessene spezielle Lösung finden. Aus diesem Grunde hat die Kommission bei der Ausarbeitung der dem Rat am 30. Mai 1961 vorgelegten Verordnung den „Reis" nicht in die anderen Getreidearten einbezogen.

2. Die Konzentration der Reisproduktion auf nur zwei Mitgliedstaaten und das Fehlen von Behinderungen des Reishandels in den vier nichterzeugenden Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, wo ein Zoll auf die Einfuhr von Rohreis und Weißreis erhoben wird, erlaubt ab sofort für Reis und Bruchreis die Einrichtung eines Marktes, der die Merkmale eines Einheitsmarktes in den vier nichterzeugenden Mitgliedsländern hat. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, für die vier betreffenden Mitgliedsländer die Festlegung eines einzigen Schwellenpreises (Artikel 3), die Feststellung eines einzigen CIF-Preises (Artikel 4) und die Erhebung desselben Abschöpfungsbetrages für Einfuhren aus dritten Ländern (Artikel 2) vorzusehen.

Das augenblickliche Fehlen von Zöllen oder Maßnahmen gleicher Wirkung an der Grenze der Mitgliedstaaten ohne Eigenerzeugung rechtfertigt auch, daß in diesen Mitgliedstaaten im Rahmen der Marktorganisation für Reis völlige Freiheit bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis aus einem anderen Mitgliedsland beibehalten wird (Artikel 2), abgesehen von der Bundesrepublik Deutschland, für welche bei der Einfuhr von Weißreis eine Sondermaßnahme vorgesehen ist (Artikel 21).

Schließlich berücksichtigen die Bestimmungen, die die Gewährung von Ausfuhrrückvergütungen der Erzeugungsmitgliedsländer regeln, den Umstand, daß die Märkte der nichterzeugenden Mitgliedsländer für Reis und Bruchreis als Einheitsmarkt angesehen werden (Artikel 15).

3. Die Tatsache, daß sowohl auf Weltebene wie auf Gemeinschaftsebene vorzugsweise Reis gehandelt wird, der einer Bearbeitung unterzogen worden ist, und weniger ungeschälter Reis in Schale (Rohreis), rechtfertigt, daß bei der Festlegung des Schwellenpreises ein Reis in demjenigen Verarbeitungsstadium gewählt wurde, in welchem die meisten Einfuhren erfolgen (geschälter Reis) (Artikel 3); sie bedingt ferner die Notwendigkeit, eine Umrechnungstabelle vorzusehen (Artikel 7). Diese Tabelle

ermöglicht es, zur Festlegung des CIF-Preises und des Preises frei Grenze nicht nur die Angebote an geschältem Reis zu berücksichtigen, sondern auch diejenigen von Reis in anderen Verarbeitungsstadien oder sogar Rohreis, und ermöglicht ferner, die Abschöpfungen anzugleichen, um die in dem eingeführten Erzeugnis enthaltene Menge an Ausgangserzeugnis und die Unterschiede des Ertrages bei der Verarbeitung der einzelnen Reissorten zu berücksichtigen.

4. Die Kriterien für die erste Festlegung des Schwellenpreises für Reis in den Erzeugungsmitgliedstaaten und des in den Mitgliedstaaten ohne Eigenerzeugung anzuwendenden Einheitsschwellenpreises können in den beiden Fällen auf Grund der Verschiedenheiten der Marktlage und der im ersten Anwendungsjahr der Abschöpfungsregelung zu erreichenden Ziele nicht die gleichen sein.

Im Fall der Erzeugungsmitgliedsländer ist es gerechtfertigt, einen Schwellenpreis so vorzusehen, daß die inländische Erzeugung auf dem ganzen Gebiet jedes Erzeugermitgliedstaates abgesetzt werden kann (Artikel 3). Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß auf dem Markt des von dem Erzeugungsgebiet am weitesten entfernten Handelszentrums der Verkaufspreis für eingeführten Reis sich nicht niedriger gestalten darf als der Verkaufspreis für Reis aus Inlandserzeugung.

Bei den Mitgliedstaaten ohne Eigenerzeugung beschränken sich die der Festlegung des Einheitsschwellenpreises zugrunde liegenden Kriterien darauf, den Reispreis auf der Höhe des Weltmarktpreises zu stabilisieren, so daß vom ersten Jahre an bei Einfuhren aus dritten Ländern eine Abschöpfung erhoben wird.

In der Übergangszeit werden sich die Schwellenpreise auf Grund der Beschlüsse des Rates über Preisannäherungen einander annähern (Artikel 19). Bis 1. Juli 1969 hat der Rat die Art der Festlegung des Einheitsschwellenpreises für Reis zu bestimmen, die für die ganze Gemeinschaft Gültigkeit haben wird (Artikel 22).

5. Die Konzentration der Reisproduktion auf Zonen, die räumlich nicht umfangreich sind, die Notwendigkeit, die Preisgarantien nur für Reis, der keiner Verarbeitung unterzogen wurde, festzulegen, und der Umstand, daß der Markt für Rohreis anders ausgebildet ist als bei den übrigen Getreidearten, rechtfertigen im wesentlichen, daß für Reis ein Interventionspreis bei der Erzeugung lediglich eingeführt wird (Artikel 17). Dieser Preis ist ein Einheitspreis pro Erzeugungsmitgliedstaat und findet bei Rohreis Anwendung. Da jedoch der Interventionspreis für einen rundkörnigen Reis (gewöhnlicher Reis) festgelegt wird, erscheint es notwendig, Korrekturen vorzunehmen, um die Abweichungen auf Grund der Qualitätsunterschiede im Handelswert der anderen Rohreissorten zu berücksichtigen.

6. Die Beschlüsse, die der Rat auf dem Gebiet der Preisannäherung fassen muß, sind doppelter Natur (Artikel 19). Was die Erzeugermitgliedstaaten betrifft, so erläßt der Rat die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten bei den Interventionspreisen anzuwenden sind. Da der Schwellenpreis der Erzeugermitgliedsländer in einem bestimmten Verhältnis zu den Interventionspreisen festgelegt wird, bedeutet die Annäherung zwischen den Interventionspreisen der Erzeugermitgliedsländer auch eine dementsprechende Annäherung der Schwellenpreise. Hinsichtlich der Mitgliedsländer ohne Eigenerzeugung legt der Rat jedes Jahr einen einheitlichen Schwellenpreis fest, der in diesen vier Mitgliedsländern anwendbar ist.

Die Beschlüsse des Rates müssen also eine doppelte Wirkung haben. Erstens sollen sie die Unterschiede zwischen den Interventionspreisen der beiden Erzeugungsmitgliedstaaten und die Unterschiede zwischen ihren Schwellenpreisen verringern, die sich aus der Festsetzung der Interventionspreise ergeben. Zweitens sollen sie die Unterschiede zwischen diesen Schwellenpreisen und dem in den Mitgliedsländern ohne Eigenerzeugung anzuwendenden Einheitsschwellenpreis verringern, so daß in der Phase des Einheitsmarktes ein einziger Schwellenpreis für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt wird.

7. Da die Verordnung über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auf den Markt der anderen Getreide Anwendung findet, ist es gerechtfertigt, ihre Anwendung auch für den Reismarkt vorzusehen (Artikel 26).

Doch geht der Abstoß der Überschüsse, die sich in einem der Erzeugermitgliedstaaten bilden können, weiterhin, wenn auch in der Übergangszeit dieser Mitgliedstaaten in abnehmendem Umfang. Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, den Erzeugermitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die aus der Marktorganisation für Reis, wie sie sich aus dieser Verordnung ergibt, entstehenden finanziellen Belastungen zu begrenzen, vorausgesetzt, daß die eingesetzten Mittel nicht mit den anderen Bestimmungen der Verordnung unvereinbar sind. Die Begrenzung der Preisgarantie auf lediglich eine bestimmte Menge Rohreis scheint diesem Ziel zu entsprechen (Artikel 20).

8. Um den Preis für Bruchreis auf den Märkten der Mitgliedstaaten zu stabilisieren, ist für dies Erzeugnis die Festlegung eines Schwellenpreises in jedem Erzeugermitgliedsland und eines Einheitsschwellenpreises für jedes Mitgliedsland ohne Eigenerzeugung vorgesehen. Der Schwellenpreis für Bruchreis wird in einem für alle Mitgliedstaaten gleichen konstantem Verhältnis zu dem für Reis festgesetzten Schwellenpreis festgelegt.

Verordnung Nr. . . .

über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments und in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Dem Reis kommt in der Landwirtschaft einzelner Mitgliedstaaten besondere Bedeutung zu.

Der Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten und vor allem zwischen den Erzeugermitgliedstaaten wird durch eine Reihe von Hindernissen, nämlich Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Kontingente und sonstige mengenmäßige Beschränkungen gehemmt, die in der Übergangszeit in unterschiedlicher Weise und Zeitfolge schrittweise beseitigt werden müßten, wenn die Organe der Gemeinschaft keine Harmonisierungsmaßnahmen treffen; eine einheitliche Maßnahme an der Grenze auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs erlaubt hingegen einen gleichlaufenden fortschreitenden Abbau dieser Hindernisse in allen Mitgliedstaaten in einer Zeitfolge, die der schrittweisen Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßt ist.

Ene solche einheitliche Maßnahme an der Grenze, die an die Stelle sämtlicher einzelstaatlicher Maßnahmen tritt, muß sowohl eine angemessene Stützung der Agrarmärkte der Erzeugermitgliedstaaten während der Übergangszeit sicherstellen, als auch mit der Entwicklung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft die schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Marktes ermöglichen.

Dieses Ergebnis kann durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen erzielt werden, die dem Unterschied zwischen den Preisen des ausführenden und des einführenden Mitgliedstaates entsprechen, wodurch auf dem Markt eines Landes mit höheren Preisen etwaige Störungen durch Einfuhren aus einem Land mit niedrigeren Preisen vermieden werden.

Die Ersetzung anderer auf Grund des Vertrags während der Übergangszeit aufzuhebender Maßnahmen durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen würde dem Grundsatz der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen, wenn nicht gleichzeitig ihre schrittweise Herabsetzung vorgesehen würde.

Diese schrittweise Herabsetzung der Abschöpfung ist bei Reis und Bruchreis von der Annäherung der Preise abhängig; bei Reisstärke ist es hingegen angebracht die Abschöpfung aufzugliedern, und zwar in einen Teilbetrag, welcher der Auswirkung des Preisunterschieds bei dem Veredelungserzeugnis entspricht, und in einen Teilbetrag zum Schutze der Veredelungsindustrie; hierbei ist ferner die schrittweise und automatische Herabsetzung dieses zweiten Teilbetrages vorzusehen.

Wenn die augenblicklichen Verhältnisse in den Erzeugermitgliedstaaten die Ablösung aller bisherigen Schutzmaßnahmen durch eine neue, allmählich wieder abzubauende Schutzmaßnahme rechtfertigen, so sprechen die derzeitigen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten ohne Eigenerzeugung wegen der bisher geringen Zahl von Hindernissen im Reis- und Bruchreishandel unter gewissen Vorbehalten für die sofortige Errichtung eines einheitlichen Marktes für diese Erzeugnisse.

Die einzuführende Regelung muß die Beibehaltung der sich aus der Anwendung des Vertrags ergebenden Präferenzen zugunsten der Mitgliedstaaten ermöglichen; diesem Erfordernis kann durch die Einführung von Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern, die dem Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und dem Preisstand im einführenden Erzeugermitgliedstaat bzw. auf dem einheitlichen Markt der Mitgliedstaaten ohne Eigenerzeugung entsprechen und alle anderen Schutzmaßnahmen an der Grenze ersetzen sowie durch einen Pauschalabschlag bei der innergemeinschaftlichen Abschöpfung Rechnung getragen werden, der so festgelegt wird, daß er die schrittweise Entwicklung des Handels mit Reis, der in der Gemeinschaft erzeugt wird, ermöglicht. Die Abschöpfungsregelung ermöglicht es, den innergemeinschaftlichen Handel entsprechend den Zielen des Artikels 45 des Vertrags zu entwickeln und gleichzeitig den Erzeugern der Mitgliedstaaten Sicherheit zu geben; hieraus ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45.

Damit die Abschöpfungsregelung funktioniert, müssen die Bestimmungen des Vertrags, die eine Handhabe bieten, Beihilfen zu beurteilen und gegen die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen vorzugehen, auf alle Beihilfen ausgedehnt

werden, die diese Regelung verfälschen; unter gewissen Voraussetzungen soll es zulässig sein, daß die Ausfuhr durch Zahlung eines Erstattungsbetrages ermöglicht wird, nämlich dann, wenn es sich um die Ausfuhr eines Erzeugermitgliedstaates mit einem höheren Preis nach einem anderen Erzeugermitgliedstaat oder dem einheitlichen Markt handelt. Ein Veredelungsverkehr, der dazu führt, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Veredelungserzeugnissen, zu deren Herstellung eingeführte Grunderzeugnisse verwendet worden sind, auf der Grundlage der Weltmarktpreise dieser Grunderzeugnisse erfolgt, ist mit der Abschöpfungsregelung unvereinbar.

Um den Erzeugern in der Gemeinschaft die Erhaltung der erforderlichen Garantien für ihre Beschäftigung und Lebenshaltung zu gewährleisten, ist jährlich in jedem Erzeugermitgliedstaat ein Interventionspreis für Reis festzusetzen, zu dem die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten den ihnen angebotenen Reis ankaufen müssen.

Die Verbindung zwischen der Abschöpfungsregelung und dieser Preisregelung läßt sich zweckmäßigerweise durch die Festsetzung des Schwellenpreises des einführenden Erzeugermitgliedstaates herstellen; anhand dieses Preises werden nämlich die Abschöpfungen innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern so festgelegt, daß der Verkaufspreis für eingeführten Reis verschiedenster Art den Preisstand von Reis aus der inländischen Erzeugung nicht gefährden kann.

Zur Errichtung eines einheitlichen Marktes bis zum Ende der Übergangszeit ist der Schwellenpreis der Erzeugermitgliedstaaten schrittweise an den Schwellenpreis des einheitlichen Marktes der Mitgliedstaaten ohne Eigenerzeugung anzunähern, und gleichzeitig sind die Interventionspreise der Erzeugermitgliedstaaten einander anzunähern; der Abstand zwischen den Schwellenpreisen der einzelnen Erzeugermitgliedstaaten und dem gemeinsamen Schwellenpreis darf daher nicht vergrößert werden; hierzu ist es erforderlich, daß für den Interventionspreis der einzelnen Erzeugermitgliedstaaten eine obere Grenze festgelegt wird, deren Höhe die Höhe des Schwellenpreises bestimmt.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Es ist erforderlich, daß die gemeinsame Marktorganisation für Getreide am Ende der Übergangszeit vollständig errichtet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Um eine fortschreitende Entwicklung des Gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Reis errichtet, die eine Preisregelung und eine Abschöpfungsregelung für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern umfaßt.

2. Die gemeinsame Marktorganisation für Reis gilt für folgende Erzeugnisse:

	Nummer des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften	Warenbezeichnung
a)	10.06 A	Reis, in der Strohhülse oder als nur enthülste Körner
	10.06 B	Reis, geschliffen, auch poliert oder glasiert
b)	10.06 C	Bruchreis
c)	ex 11.08 A III	Reisstärke

3. Im folgenden werden genannt:

Reis: die unter 2. a) aufgeführten Erzeugnisse;

Rohreis: Reis in der Strohhülse;

Geschälter Reis: Reis als nur enthülste Körner;

Weißreis: Reis, geschliffen, auch poliert oder glasiert.

4. Als Erzeugermitgliedstaat wird ein Mitgliedstaat bezeichnet, in dem Rohreis erzeugt wird.

TEIL I

Abschöpfungsregelung

Artikel 2

1. Bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis aus dritten Ländern wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben; er entspricht dem Unterschied zwischen:

— dem Schwellenpreis des einführenden Erzeugermitgliedstaates oder dem gemeinsamen Schwellenpreis der einführenden Mitgliedstaaten ohne Eigenerzeugung, die beide nach Artikel 3 festgesetzt werden,

— und dem nach Artikel 4 ermittelten cif-Preis des Erzeugnisses.

Der Betrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 a) aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen geschälter Reis, wird an Hand einer Umrechnungstabelle nach Artikel 7 Absatz 1 und 3 berichtigt.

2. Bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis aus einem Mitgliedstaat in einen Erzeugermitgliedstaat wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben; er entspricht dem Unterschied zwischen:

— dem nach Artikel 3 festgesetzten Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates

— und dem nach Artikel 5 festgesetzten Preis des aus dem ausführenden Mitgliedstaat stammenden Erzeugnisses frei Grenze, wenn das Erzeugnis aus einem Erzeugermitgliedstaat eingeführt wird, oder dem gemeinsamen Schwellenpreis, wenn das Erzeugnis aus einem Mitgliedstaat ohne Eigenerzeugung eingeführt wird.

Der Betrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 a) aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen geschälter Reis, wird an Hand einer Umrechnungstabelle nach Artikel 7 Absatz 1 und 3 berichtigt.

Ist der Reis in einem Mitgliedstaat erzeugt worden oder stammt der Bruchreis aus der Verarbeitung von Reis, der in einem Mitgliedstaat erzeugt worden ist, so vermindert sich die Abschöpfung um einen Pauschbetrag, der nach Artikel 6 festgesetzt wird.

Die Abschöpfung wird entsprechend der Annäherung der Reispreise schrittweise abgebaut, so daß schließlich keine Abschöpfung mehr erhoben wird, wenn für die Gemeinschaft ein einheitlicher Schwellenpreis gilt.

3. Bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis aus einem Mitgliedstaat in einen Mitgliedstaat ohne Eigenerzeugung wird keine Abschöpfung erhoben.

4. Bei der Einfuhr von Reisstärke aus Mitgliedstaaten oder dritten Ländern setzt sich der zur Erhebung gelangende Abschöpfungsbetrag aus zwei Teilbeträgen zusammen: einem beweglichen Teilbetrag in Höhe der Abschöpfung für das zur Stärkeherstellung dienende Grunderzeugnis und einem festen Teilbetrag zum Schutz der Verarbeitungsindustrie. Diese Teilbeträge werden nach Artikel 9 festgesetzt. Für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten wird der feste Teilbetrag vom ersten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung an jedes Jahr um zwei Fünfzehntel verringert.

Artikel 3

1. Es wird ein Schwellenpreis für Reis und ein Schwellenpreis für Bruchreis festgesetzt. Diese Schwellenpreise treten am 1. Oktober in Kraft.

2. Der Schwellenpreis für Reis wird für geschälten, rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis einer für alle Mitgliedstaaten gleichen Standardqualität festgelegt. Er wird in folgender Weise festgesetzt:

a) Der Schwellenpreis für Mitgliedstaaten ohne Eigenerzeugung ist ein gemeinsamer Schwellenpreis, der vom Rat nach Artikel 18 und 19 festgesetzt wird.

b) In den einzelnen Erzeugermitgliedstaaten wird der Schwellenpreis für Reis festgesetzt auf der Grundlage des in Artikel 17 vorgesehenen Interventionspreises für Rohreis, umgerechnet auf geschälten Reis nach der Umrechnungstabelle des Artikels 7 und zuzüglich 5 v. H. Hinzu kommen der Pauschbetrag des Artikels 6 und die Kosten für Transport und Vermarktung von den Anbaugebieten bis zu dem am weitesten entfernten Handelsplatz, die unter Zugrundelegung der günstigsten Bedingungen ermittelt werden. Der Schwellenpreis wird um den gleichen Betrag erhöht, der ggf. bei der monatlichen Heraufsetzung des Interventionspreises zur Anwendung gelangt.

Die Erzeugermitgliedstaaten setzen den Schwellenpreis jährlich vor dem 1. Juni fest, zum ersten Mal vor dem 1. Oktober 1962, und teilen ihn unverzüglich der Kommission mit. Ist der Schwellenpreis nicht nach den vorgeschriebenen Kriterien festgesetzt worden, so wird er innerhalb eines Monats nach dem Verfahren des Artikels 23 einer Revision unterzogen.

3. Der Schwellenpreis für Bruchreis entsteht durch Abzug eines bestimmten Prozentsatzes vom Schwellenpreis für Reis. Dieser Prozentsatz ist für alle Mitgliedstaaten gleich; er entspricht dem durchschnittlichen Verhältnis zwischen dem Preis für geschälten Reis und Bruchreis während des Jahres 1961 in den Mitgliedstaaten und wird nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt. Der Schwellenpreis wird jährlich vor dem 1. Juli festgelegt, zum ersten Mal vor dem 1. Oktober 1962, und zwar in folgender Weise:

a) In den Mitgliedstaaten ohne Eigenerzeugung gilt für Bruchreis ein gemeinsamer Schwellenpreis, der nach dem Verfahren des Artikels 23 festgesetzt wird.

b) Die Erzeugermitgliedstaaten setzen den in ihrem Bereich geltenden Schwellenpreis für Bruchreis selbst fest. Ist der Schwellenpreis nicht nach den vorgeschriebenen Kriterien festgesetzt worden, so wird er innerhalb eines Monats nach dem Verfahren des Artikels 23 einer Revision unterzogen.

Artikel 4

1. Der cif-Preis für Reis wird bestimmt für geschälten, rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis auf der Grundlage der niedrigsten Ausfuhrpreise für Rohreis, geschälten Reis und Weißreis in dritten Ländern, deren Ausfuhr gleichbleibenden Qualitätsnormen entspricht. Diese Preise werden an Hand der Umrechnungstabelle nach Artikel 7 und entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt. Sie werden festgestellt für die Lieferung frei Nordseehafen bei Mitgliedstaaten ohne Eigenerzeugung, bei Mitgliedstaaten mit Eigenerzeugung ist von diesen ein beliebiger Hafen namhaft zu machen.

2. Für Reis aus dritten Ländern, deren Ausfuhr nicht gleichbleibenden Qualitätsnormen entspricht, tritt an die Stelle dieses Preises — jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren — ein Preis, der unter Berücksichtigung des Angebotspreises bestimmt wird, falls der auf diese Weise bestimmte Preis niedriger ist als der nach Absatz 1 ermittelte Preis.

3. Der cif-Preis für Bruchreis wird auf Grund der niedrigsten Weltmarktpreise für eine Lieferung frei Seehafen im Sinne von Absatz 1 bestimmt.

4. Die Kommission bestimmt die in diesem Artikel genannten Preise. Die hierfür geltenden Kriterien sowie die Ausführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

Artikel 5

1. Der Preis für Reis aus einem ausführenden Mitgliedstaat frei Grenze des einführenden Mitgliedstaates wird bestimmt für geschälten, rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis auf der Grundlage der repräsentativen Ausfuhrpreise für Rohreis, geschälten Reis und Weißreis im ausführenden Mitgliedstaat, die anhand der Umrechnungstabelle nach Artikel 7 und entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt werden.

2. Der Preis frei Grenze für Bruchreis wird ermittelt auf der Grundlage der repräsentativen Ausfuhrpreise im ausführenden Mitgliedstaat.

3. Die Kommission bestimmt die in diesem Artikel genannten Preise anhand von Kriterien, die nach dem Verfahren des Artikels 23 festgesetzt werden.

Artikel 6

1. Die Pauschbeträge werden so festgesetzt, daß sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten bis zur Errichtung des einheitlichen Marktes schrittweise und regelmäßig unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Reis und Bruchreis aus eigener Erzeugung und aus anderen Mitgliedstaaten entwickelt.

Die Pauschbeträge werden jährlich nach dem Verfahren des Artiekls 23 auf Grund von Kriterien festgesetzt, welche der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festlegt. Sie werden vor Beginn des Reiswirtschaftsjahres bekanntgegeben.

2. Entwickelt sich im Laufe des Reiswirtschaftsjahres der innergemeinschaftliche Handel nicht wie in Absatz 1 vorgesehen, so werden die in Absatz 1 genannten Pauschbeträge nach dem Verfahren des Artikels 23 einer Revision unterzogen. In diesem Falle wird der Schwellenpreis in den erzeugenden Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz 2 Unterabsatz b und Absatz 3 Unterabsatz b neu festgesetzt.

Artikel 7

1. In der Umrechnungstabelle werden Sätze für die Umrechnung von geschältem Reis auf Weißreis einer der Verarbeitungsstufen dieser Tabelle oder Rohreis festgelegt; diese Sätze werden nach Maßgabe folgender Faktoren festgesetzt:

a) der Menge des für die Herstellung einer Einheit dieses Erzeugnisses erforderlichen Grunderzeugnisses;

b) den Unterschieden in der Ausbeute bei der Verarbeitung der einzelnen Reissorten.

2. Für die Anwendung der Artikel 3, 4 und 5 werden die in Absatz 1 genannten Umrechnungssätze außerdem auf der Grundlage der um den Wert der Nebenerzeugnisse verminderten Kosten der Verarbeitung ermittelt.

3. Die Umrechnungstabelle sowie die erforderlichen Einzelheiten für ihre Anwendung werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

Artikel 8

Nach dem Verfahren des Artikels 23 werden bestimmt:

a) die für alle Mitgliedstaaten einheitliche Standardqualität für geschälten rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis, für die der Schwellenpreis festgesetzt wird;

b) die Koeffizienten, welche die in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Berichtigung entsprechend den Qualitätsunterschieden von rundkörnigem (gewöhnlichem) Reis sowie den Qualitätsunterschieden zwischen rundkörnigem (gewöhnlichem) Reis und den anderen Reissorten ermöglichen.

Artikel 9

1. Der bewegliche Teilbetrag des innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern erhobenen Abschöpfungsbetrags für 100 kg Reisstärke entspricht dem am Tage der Einfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag für 152 kg Bruchreis aus dem ausführenden Mitgliedstaat oder den dritten Ländern ohne Berücksichtigung des Pauschbetrags.

2. Der feste Teilbetrag des auf Reisstärke erhobenen Abschöpfungsbetrags ist für alle Mitgliedstaaten gleich; er beläuft sich auf 15 v. H. des in allen Mitgliedstaaten während des Jahres 1961 festgestellten Durchschnittspreises für die Einfuhr und Ausfuhr von Reisstärke; er wird nach dem Verfahren des Artikels 23 festgesetzt.

Artikel 10

1. Die innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern zu erhebenden Abschöpfungsbeträge werden von den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 errechnet und den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

2. Diese Beträge werden von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Veränderung der Faktoren abge-

ändert, welche der Festsetzung dieser Beträge zugrunde lagen. Nach dem Verfahren des Artikels 23 werden die Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge festgelegt und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen.

Änderungen der Abschöpfungsbeträge sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Abschöpfungsbeträge werden von dem einführenden Mitgliedstaat erhoben und vereinnahmt.

4. Die Bestimmungen, die erforderlich sind, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, die sich aus unterschiedlichen Abschöpfungsbeträgen zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern ergeben könnten, werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen. Sie können insbesondere die Einführung einer Produktionsbescheinigung umfassen.

Artikel 11

1. Für alle Einfuhren und Ausfuhren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse ist die Vorlage einer vom Mitgliedstaat auf Antrag erteilten Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Mengen mit, für die Lizenzen erteilt worden sind.

2. Die Einfuhrlizenz für Reis und Bruchreis ist vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist. Die Erteilung der Lizenz ist von der Stellung einer Kaution abhängig; diese Kaution verfällt, wenn die Einfuhr nicht während der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgt.

Dieser Absatz findet jedoch auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung keine Anwendung.

3. Der Rat beschließt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission etwaige Änderungen von Absatz 1 und 2.

4. Nach dem Verfahren des Artikels 23 richten sich der Erlaß der Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Festlegung der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz für Reisstärke und der Ausnahmefälle, in denen die Einfuhrlizenz verlängert werden kann.

Artikel 12

1. Der innerhalb der Gemeinschaft oder gegenüber dritten Ländern zu erhebende Abschöpfungsbetrag entspricht dem am Tage der Einfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag.

2. Bei aus dritten Ländern eingeführtem Reis und Bruchreis wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Abschöpfungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des zum vorgesehenen Zeitpunkt der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der im Antrag angegebenen Frist durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird die Gültigkeitsdauer der Lizenz auf diese Frist begrenzt und der Abschöpfungsbetrag um eine Prämie erhöht oder vermindert, die zum gleichen Zeitpunkt wie der Abschöpfungsbetrag festgesetzt wird.

3. Die Prämiensätze werden von der Kommission nach Kriterien festgelegt, die der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt. Der Erlaß der Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und die Festlegung der Ausnahmefälle, in denen die Einfuhrlizenz verlängert werden kann, richten sich nach dem Verfahren des Artikels 23.

Artikel 13

1. Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und mit den dritten Ländern sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung der Abschöpfungsregelung unvereinbar:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;
— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung;
— im Handel zwischen den Mitgliedstaaten die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

Als Maßnahme gleicher Wirkung, die einer mengenmäßigen Beschränkung gleichzustellen ist, gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen auf einen bestimmten Kreis von Empfangsberechtigten.

2. Vorbehaltlich Artikel 15 ist unvereinbar mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung die Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat von Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 2,

a) auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Abschöpfungsbeträge nicht erhoben oder bei welchen die Abschöpfungsbeträge ganz oder teilweise erstattet worden sind oder

b) zu deren Herstellung in dieser oder einer vorangegangenen Stufe der Be- oder Verarbeitung in Artikel 1 Absatz 2 genannte Erzeugnisse verwendet worden sind, auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Abschöpfungsbeträge nicht erhoben oder bei welchen die Abschöpfungsbeträge ganz oder teilweise erstattet worden sind.

3. Aus der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45 des Vertrags sowie

aller langfristigen Abkommen oder Verträge, die auf Grund dieses Artikels geschlossen worden sind und zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Regelung gelten.

4. Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Ausnahmen von der Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung im Handel mit den dritten Ländern beschließen.

Artikel 14

1. Mit Anwendung der Abschöpfungsregelung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages vorbehaltlich Artikel 15 dieser Verordnung auf staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen anzuwenden,

a) die unmittelbar oder mittelbar dazu führen, daß die Preise für Reis oder Bruchreis diejenigen Preise unterschreiten, die bei der Abschöpfungsberechnung unmittelbar oder mittelbar zugrundegelegt wurden, oder

b) die das Verhältnis zwischen den Preisen für Reisstärke und den Marktpreisen der bei ihrer Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse unmittelbar beeinflussen.

Artikel 15

1. Ist der Preis frei Grenze für Reis oder Bruchreis eines ausführenden Erzeugermitgliedstaates höher als der Schwellenpreis des einführenden Erzeugermitgliedstaates oder als der in allen Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung geltende gemeinsame Schwellenpreis, so kann der ausführende Erzeugermitgliedstaat unter den in Unterabsatz a) und b) dieses Artikels genannten Voraussetzungen bei der Ausfuhr eine Erstattung gewähren.

Abweichend von Artikel 5 wird bei der Anwendung dieses Absatzes der Preis frei Grenze für ein Erzeugnis, das nach einem Mitgliedstaat ohne eigene Erzeugung ausgeführt wird, frei Grenze desjenigen Mitgliedstaates ohne eigene Erzeugung festgesetzt, dessen Grenze den Produktionsgebieten am nächsten liegt.

a) Bei der Ausfuhr aus einem Erzeugermitgliedstaat nach einem Mitgliedstaat ohne eigene Erzeugung entspricht der Erstattungsbetrag dem Unterschied zwischen dem Preis frei Grenze des Erzeugnisses aus dem ausführenden Mitgliedstaat und dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates. Bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz a) genannten Erzeugnisse, jedoch nicht bei der Ausfuhr von geschältem Reis, wird dieser Betrag jedoch nach Maßgabe der gemäß Artikel 7 Absatz 1 und 3 festgelegten Umrechnungstabelle berichtigt.

Wurde der Reis in einem Mitgliedstaat erzeugt oder stammt der Bruchreis aus der Verarbeitung von Reis, der in einem Mitgliedstaat erzeugt wurde, so wird dieser Betrag um einen Pauschbetrag erhöht.

b) Bei der Ausfuhr aus einem Erzeugermitgliedstaat nach einem anderen Erzeugermitgliedstaat entspricht der Erstattungsbetrag dem gemäß Absatz 2 dieses Artikels für Ausfuhren nach dritten Ländern vorgesehenen Erstattungsbetrag. In diesem Fall erhebt der einführende Mitgliedstaat den Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern, der um den Pauschbetrag verringert wird, wenn der Reis in einem Mitgliedstaat erzeugt wurde oder der Bruchreis aus der Verarbeitung von Reis stammt, der in einem Mitgliedstaat erzeugt wurde.

2. Um die Ausfuhr von Reis und Bruchreis nach dritten Ländern zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen den Preisen des ausführenden Mitgliedstaates und den Weltmarktpreisen durch einen Erstattungsbetrag ausgeglichen werden.

3. Für die Ausfuhr von Reisstärke nach den Mitgliedstaaten oder dritten Ländern kann der ausführende Mitgliedstaat eine Erstattung in Höhe des beweglichen Teils des Abschöpfungsbetrags gewähren, der gegebenenfalls auf die Einfuhr von Reisstärke aus dem Mitgliedstaat, in welchen die Ausfuhr erfolgt, oder aus dritten Ländern erhoben werden kann.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Voraussetzungen, unter denen die Erstattungen im voraus festgelegt werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

Artikel 16

1. Wenn in einem oder mehreren Erzeugermitgliedstaaten infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis der Markt auf Grund der Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr dieser Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

2. Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten müssen diese Maßnahmen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens notifizieren.

Der oder die Mitgliedstaaten, die diese Maßnahme anwenden, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit auf dem Transport befindliche Waren von diesen Maßnahmen nicht betroffen werden; bei Schließung der Grenze muß die Wegefrist mindestens drei Tage betragen. Sie müssen bereit sein, sofort Verhandlungen im Hinblick auf vorläufige Abmachungen einzuleiten, damit verhindert wird, daß die Exporteure einen zu großen oder vermeid-

baren Schaden erleiden. Diese Abmachungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich notifiziert.

Auf Grund von Absatz 1 entscheidet die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des in Artikel 23 genannten Verwaltungsausschusses im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens vier Arbeitstagen von der in Satz 1 vorgesehenen Notifizierung an, ob die Maßnahmen aufrechterhalten, geändert oder beseitigt werden sollen, sie läßt sich dabei von dem Bestreben leiten, den Schutz zwischen Mitgliedstaaten nicht weiter zu verstärken. Die Kommission kann ferner über die von den anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen befinden.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes 1 und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Die Entscheidung der Kommission ist ausgesetzt, wenn der Mitgliedstaat, der die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen getroffen hat, den Rat damit befaßt. Diese Aussetzung endet am zehnten Tag, nachdem der Rat damit befaßt worden ist, wenn er die Entscheidung der Kommission nicht bereits geändert oder aufgehoben hat.

4. Jede Schutzmaßnahme, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, ist spätestens gleichzeitig auf die Beziehungen zu den dritten Ländern anzuwenden, wobei der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz zu beachten ist.

5. Werden in der Gemeinschaft nach Ablauf der Übergangszeit die Märkte der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren aus dritten Ländern — insbesondere wenn die Interventionsstellen zu größeren Käufen auf dem Markt für Rohreis veranlaßt werden — ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, so kann die Erteilung von Einfuhrlizenzen gegenüber dritten Ländern vorbehaltlich etwaiger abweichender Bestimmungen für besondere Bestimmungszwecke so lange ausgesetzt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung aufhört.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 des Vertrages festgelegt.

TEIL II

Preisregelung

Artikel 17

1. Jeder Erzeugermitgliedstaat setzt jährlich für Rohreis einen einheitlichen Interventionspreis fest. Dieser Preis wird für eine für alle Mitgliedstaaten einheitliche Standardqualität von rundkörnigem (gewöhnlichem) Reis frei Interventionsstelle festgelegt. Der Interventionspreis wird vor der Aussaat festgesetzt und tritt zum Beginn des Reiswirtschaftsjahres am darauffolgenden 1. Oktober in Kraft.

Er wird jedoch vor dem 1. Oktober 1962 für das zu diesem Zeitpunkt beginnende Reiswirtschaftsjahr und vor dem 1. Mai 1963 für das am 1. Oktober 1963 beginnende Reiswirtschaftsjahr festgesetzt.

2. Die Erzeugermitgliedstaaten legen für einen Zeitraum von 8 aufeinanderfolgenden Monaten in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Lagerhaltung einschließlich Kreditkosten eine monatliche Staffelung der Interventionspreise fest; die erste Erhöhung findet am 1. Dezember statt.

3. Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten sind während des gesamten Reiswirtschaftsjahres verpflichtet, den ihnen angebotenen Rohreis aufzukaufen; diese Stellen können außerdem während des gesamten Reiswirtschaftsjahres — insbesondere durch Käufe — auf dem Reismarkt eingreifen, falls die Marktlage es erfordert.

Die Interventionsstellen können Käufe nur zum Interventionspreis tätigen, der jedoch nach Maßgabe der Qualitätsunterschiede im Verhältnis zu dem Qualitätsstandard berichtigt wird, für den der Interventionspreis festgelegt wird.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt, insbesondere nach Maßgabe:

— des Qualitätsstandards von rundkörnigem (gewöhnlichem) Rohreis, für den die Interventionspreise festgesetzt werden;

— der Beträge der monatlichen Erhöhungen;

— der Koeffizienten, welche die Berichtigungen entsprechend der Qualitätsunterschiede von rundkörnigem (gewöhnlichem) Reis sowie der Qualitätsunterschiede zwischen rundkörnigem (gewöhnlichem) Reis und den anderen Reissorten ermöglichen.

Artikel 18

Für das am 1. Oktober 1962 beginnende Reiswirtschaftsjahr setzt der Rat vor dem 1. September 1962 einstimmig auf Vorschlag der Kommission folgendes fest:

a) Für jeden Erzeugermitgliedstaat die obere Grenze, die der Interventionspreis nicht über-

schreiten darf. Diese Grenze ist für jeden Mitgliedstaat der tatsächliche Erzeugerpreis zu Beginn des Reiswirtschaftsjahres 1961/62 für rundkörnigen (gewöhnlichen) Rohreis der Standardqualität, für die der Interventionspreis festgesetzt wird.

b) Für die Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung die Höhe des gemeinsamen Schwellenpreises. Sie entspricht dem Durchschnittspreis aller Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung für die Einfuhr von geschältem Reis während der letzten zwölf Monate, für die statistische Angaben verfügbar sind.

Artikel 19

1. Während der Übergangszeit sind die Unterschiede zwischen den Schwellenpreisen und die Unterschiede zwischen den Interventionspreisen, die nach dieser Verordnung festgesetzt werden, schrittweise so zu verringern, daß am Ende der Übergangszeit ein einheitlicher Schwellenpreis und ein einheitlicher Interventionspreis bestehen.

2. Der Rat legt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission fest:

a) vor dem 1. April 1963 die Maßnahmen, welche die Erzeugermitgliedstaaten in dem am 1. Oktober beginnenden Reiswirtschaftsjahr auf dem Gebiet der Preise anwenden müssen, sowie den während des gleichen Zeitraums geltenden gemeinsamen Schwellenpreis;

b) jedes Jahr vor dem 1. Juli, zum ersten Male jedoch vor dem 1. September 1963, die Maßnahmen, die die Erzeugermitgliedstaaten auf dem Gebiet der Preise während des Reiswirtschaftsjahres anwenden müssen, dessen Erzeugungsjahr im nächsten Jahr beginnt, sowie den während des gleichen Zeitraums geltenden gemeinsamen Schwellenpreis.

3. Bei den Maßnahmen nach Absatz 2 läßt sich der Rat insbesondere von den erworbenen Erfahrungen und bestimmten Kriterien leiten.

Der Rat legt diese Kriterien während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission zum ersten Male vor dem 1. Januar 1963 fest. Unbeschadet der in Artikel 39 des Vertrages festgelegten Ziele der gemeinsamen Agararpolitik, durch die der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung gewährleistet werden soll, müssen diese Kriterien der Zweckmäßigkeit Rechnung tragen, die qualitativen Ansprüche der Verbraucher zu befriedigen und eine den wirtschaftlichen Strukturen und den natürlichen Bedingungen innerhalb der Gemeinschaft entsprechende Arbeitsteilung zu fördern, so daß auf diese Weise die zukünftigen Schwellen- und Interventionspreise der Gemeinschaft nach Maßgabe der rationell geführten und wirtschaftlich lebensfähigen Betriebe in der Gemeinschaft sowie eines angemessenen Verhältnisses zwischen den Preisen der einzelnen Erzeugnisse festgesetzt werden.

Artikel 20

Die Erzeugermitgliedstaaten können die bestehenden Vorschriften beibehalten oder Maßnahmen treffen, um die finanzielle Belastung zu begrenzen, die sich aus der Marktorganisation für Reis ergibt, indem sie die in Artikel 13 vorgesehene Preisgarantie nur für eine bestimmte Menge übernehmen.

Der Rat prüft vor dem 1. Juli 1965 auf Grund eines Berichts der Kommission, ob es erforderlich ist, den ersten Absatz dieses Artikels zu ändern; etwaige Änderungen beschließt er auf Vorschlag der Kommission während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit.

TEIL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung ab 1. Oktober 1962 tatsächlich angewandt werden kann. Insbesondere werden bis zu diesem Zeitpunkt alle Bestimmungen aufgehoben, die dem Erzeuger eine Ablieferung seiner Ernte an die Interventionsstellen vorschreiben.

2. Gilt in einem Mitgliedstaat bei Inkrafttreten dieser Verordnung für Weißreis ein höherer Zollsatz als für geschälten Reis, so kann dieser Mitgliedstaat erheben:

a) Bei der Einfuhr von Weißreis aus dritten Ländern einen zusätzlichen Abschöpfungsbetrag: dieser entspricht im ersten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung dem Unterschied zwischen der Höhe des Zollsatzes, der bei Inkrafttreten dieser Verordnung für Einfuhren aus dritten Ländern gilt und im Durchschnitt auf die Einfuhren von Weißreis aus dritten Ländern im Jahre 1961 erhoben worden wäre, und dem nach Artikel 2 festgesetzten Abschöpfungsbetrag. Dieser zusätzliche Abschöpfungsbetrag wird vom ersten Jahr der Geltungsdauer der Abschöpfungsregelung an um jährlich zwei Fünfzehntel verringert.

b) bei der Einfuhr von Weißreis aus Mitgliedstaaten einen Abschöpfungsbetrag; dieser entspricht im ersten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung, der Höhe des Zollsatzes, der im Verkehr zwischen Mitgliedstaaten bei Inkrafttreten dieser Verordnung gilt und im Durchschnitt auf die Einfuhren von Weißreis aus dritten Ländern im Jahre 1961 erhoben worden wäre; er wird vom ersten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung an um jährlich zwei Fünfzehntel verringert.

Die Erhebung des zusätzlichen Abschöpfungsbetrages auf Einfuhren aus dritten Ländern ist die Voraussetzung für die Erhebung des Abschöpfungsbetrages auf Einfuhren aus Mitgliedstaaten.

Artikel 22

1. Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für jedes der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnisse Maßnahmen treffen, die von dieser Verordnung abweichen, um damit gegebenenfalls bei diesen Erzeugnissen auftretenden besonderen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

2. Bis zum 1. Juli 1969 nimmt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 13 des Vertrages eine Anpassung dieser Verordnung vor, um zur Festsetzung eines einheitlichen Interventionspreises, zu einem gemeinsamen Verfahren zur Bestimmung der Schwellenpreise und zu einer einheitlichen Abschöpfung gegenüber dritten Ländern zu gelangen.

Artikel 23

1. Sehen die Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befaßt der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses für Getreide, der durch Artikel 25 der Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide eingesetzt wurde und im folgenden Ausschuß genannt ist, von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß. Artikel 25 der genannten Verordnung, der sich auf den Ausschuß bezieht, ist anwendbar.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit zu prüfender Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 24

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 25

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 23.

Artikel 26

1. Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gilt auch für den Reismarkt.

2. Die Anlage zur Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide wird wie folgt geändert:

Bei Tarifnummer 11.08 A — Stärke — entfällt die Unterposition: III von Reis.

Artikel 27

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die durch diese Verordnung eingeführte Abschöpfungsregelung wird jedoch ab 1. Oktober 1962 angewandt.

Sollten Übergangsbestimmungen erforderlich sein, so werden sie nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage 2

Aufzeichnung der Bundesregierung

zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Reis

Die Kommission schlägt die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes für Reis vor, der auf unterschiedliche Weise verwirklicht werden soll, je nachdem, ob es sich um Mitgliedstaaten mit oder ohne eigene Reiserzeugung handelt. Die Staaten, in denen Reis nicht angebaut wird — die Bundesrepublik, die Niederlande, Belgien und Luxemburg — sollen untereinander den Gemeinsamen Markt für Reis durch Beseitigung der Zölle sofort herstellen und auch keine Abschöpfungen auf die wechselseitigen Einfuhren erheben. Dagegen soll der Handel dieser vier Mitgliedstaaten mit den beiden reiserzeugenden Ländern Italien und Frankreich sowie die Reiseinfuhr aus Drittländern in die EWG durch ein Abschöpfungssystem geregelt werden, das auf dem Vorbild der Getreideverordnung beruht. Danach soll für die Bundesrepublik und die Benelux-Staaten als Grundlage für die Abschöpfungsberechnung ein einheitlicher Schwellenpreis für die Einfuhr von Reis aus Drittländern festgesetzt und ein Abschöpfungsbetrag erhoben werden; für das erste Jahr der Anwendung der Verordnung soll die Höhe des Schwellenpreises dem Weltmarktpreis entsprechen. Die Abschöpfungsregelung gegenüber Drittländern muß eine Präferenz zugunsten von Reis aus der EWG-Produktion enthalten.

Die Schwellenpreise für die beiden Reiserzeugungsländer sollen zunächst so festgesetzt werden, daß in Italien und Frankreich die jetzigen Erzeugerpreise für Reis geschützt werden.

Im Laufe der Übergangszeit sollen alle Schwellenpreise einander schrittweise angenähert werden. In der Endphase soll ein Gemeinsamer Markt für Reis bestehen.

Italien und Frankreich sollen weiterhin berechtigt sein, Interventionspreise für ihre Erzeugung festzusetzen und Rückerstattungen bei der Ausfuhr vorzunehmen.

Die Verordnung über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik soll auch auf den Reismarkt Anwendung finden. Die Kosten aus der Anwendung der Verordnung soll der Ausrichtungs- und Garantiefonds für Getreide schrittweise übernehmen.